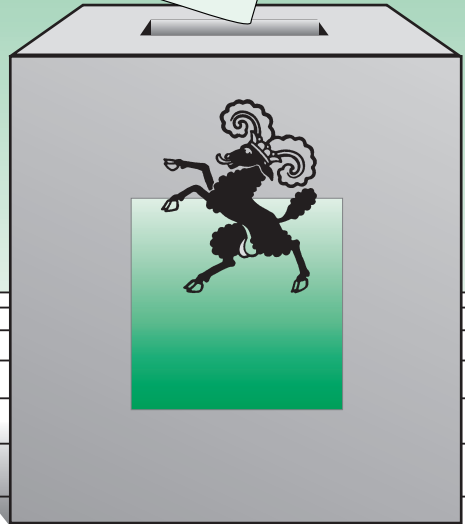


# SCHAFFHAUSER ABSTIMMUNGSMAGAZIN

zur Volksabstimmung  
vom 26. September 2004



Gesetz  
über einen Infrastrukturfonds  
vom 28. Juni 2004



## **Gesetz über einen Infrastrukturfonds**

<b>In Kürze</b>	Seite	2
<b>Zur Sache</b>	Seite	4
<b>Erwägungen des Kantonsrates</b>	Seite	9
<b>Beschluss des Kantonsrates</b>	Seite	11

## Gesetz über einen Infrastrukturfonds

Die Infrastruktur des Kantons Schaffhausen soll verbessert werden. Zu diesem Zweck soll die gesetzliche Grundlage für einen Infrastrukturfonds zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben geschaffen werden.

Gegenwärtig besteht Handlungsbedarf im Bereich des privaten und des öffentlichen Verkehrs. Die Verkehrserschliessung ist einer der Hauptfaktoren im Wettbewerb der Städte und der Regionen. Sie bildet die Voraussetzung für die Erhöhung der Attraktivität des Kantons Schaffhausen als Wohn- und Betriebsstandort sowohl für die einheimische Bevölkerung und Wirtschaft als auch für potentielle Neuzuzüger. Aus diesem Grund sowie aufgrund des Verkehrswachstums und des gestiegenen Bedürfnisses nach Mobilität sind für die nächsten Jahre grössere Investitionen im privaten und im öffentlichen Verkehr notwendig – beispielsweise die Aufhebung des Niveauüberganges Zollstrasse in Neuhausen am Rheinfall oder die Einführung des Halbstundentakts (Zürich–Klettgau).

Die finanziellen Mittel der öffentlichen Hand sind jedoch knapp. Die

Erträge aus den zweckgebundenen Strassengeldern (Motorfahrzeug- und Mineralölsteuer sowie LSV) reichen nicht für die Realisierung dieser Projekte. Die markante Zunahme der Investitionstätigkeit in den letzten Jahren zeitigt zudem – mit dem damit zusammenhängenden Abschreibungsbedarf – ganz erhebliche Auswirkungen auf die Staatsrechnung. Sollen in den Kernbereichen wie Gesundheit und Bildung die Standards gehalten und soll trotzdem der Steuerfuss an die Zürcher Nachbarschaft angeglichen werden, müssen neue grössere Bauvorhaben zugunsten des privaten und des öffentlichen Verkehrs zwingend separat finanziert werden.

Für die Finanzierung der geplanten Infrastrukturvorhaben soll ein Infrastrukturfonds für die Aufwendungen des privaten und des öffentlichen Verkehrs, aber auch für Investitionsbeiträge an Gemeinden, Zweckverbände oder Dritte sowie für Beiträge an weitere Infrastrukturvorhaben des Kantons geschaffen werden.

Der Fonds wird mit Erlösen aus Devestitionen (Veräusserung von

Vermögensteilen), insbesondere aus dem Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen, mit Mitteln aus Kapitalrückzahlungen oder aus einmaligen Sonderausschüttungen von Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist, geäufnet. Der Kantonsrat beschliesst jeweils über die Höhe der Einlagen in den Fonds. Dank der Fondslösung versickern die Mittel aus Devestitionen nicht einfach in der Staatsrechnung, sondern stehen für die einzelnen Infrastrukturvorhaben bereit. Der Fonds sichert damit die langfristig planbare und verlässliche Finanzierung

von Infrastrukturvorhaben. Über die Höhe der Entnahmen aus dem Fonds ist im Zusammenhang mit den Kreditvorlagen für die einzelnen Infrastrukturvorhaben beziehungsweise mit dem Staatsvoranschlag zu entscheiden.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2004 dem Gesetz über einen Infrastrukturfonds mit 40 zu 23 Stimmen zugestimmt und empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Gesetz ebenfalls zuzustimmen.



## 1. Ausgangslage und Strategie

Die Infrastruktur des Kantons Schaffhausen soll verbessert werden. Zu diesem Zweck soll die gesetzliche Grundlage für einen rechtlich unselbstständigen Infrastrukturfonds mit eigener Rechnung zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben geschaffen werden.

Gegenwärtig besteht Handlungsbedarf im Bereich des privaten und des öffentlichen Verkehrs. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen misst einer optimalen Verkehrsinfrastruktur eminente Bedeutung zu. Als strategisches Ziel verfolgt er die Verbesserung des öffentlichen und des privaten Verkehrs sowie eine gute Erschliessung des Zentrums und der Entwicklungszonen und langfristig eine Anbindung an den Wirtschaftsraum Zürich.

Die Verkehrserschliessung ist einer der Hauptfaktoren im Wettbewerb der Städte und der Regionen. Sie bildet die Voraussetzung für die Er-

höhung der Attraktivität des Kantons Schaffhausen als Wohn- und Betriebsstandort sowohl für die einheimische Bevölkerung und Wirtschaft als auch für potentielle Neuzuzüger. Aus diesem Grund sowie aufgrund des allgemeinen Verkehrswachstums und des – vor allem auch wirtschaftlich bedingt – gestiegenen Bedürfnisses nach Mobilität sollen die Verkehrsangebote in der Region Schaffhausen gemäss der Orientierungsvorlage des Regierungsrates vom 12. Februar 2002 in den nächsten zwanzig Jahren den sich wandelnden Ansprüchen angepasst werden (Verbesserung der Erreichbarkeit). Dafür sind in den nächsten Jahren grössere Investitionen im privaten und im öffentlichen Verkehr notwendig – beispielsweise die Aufhebung des Niveauübergangs Zollstrasse in





Neuhausen am Rheinfall oder die Einführung des Halbstundentakts für die Verbindungen mit Zürich und dem Klettgau. Ausserdem sichert die Umsetzung dieser Projekte Arbeitsplätze in unserer Region.



## 2. Finanzierung von Infrastrukturvorhaben

In Bezug auf die notwendige Verkehrsinfrastruktur für Schiene und Strasse ist in den nächsten zwanzig Jahren auf Kantonsgebiet von einem Investitionsbedarf für den Kanton von netto 100 Mio. Franken auszugehen. Die finanziellen Mittel der öffentlichen Hand sind jedoch begrenzt. Zudem ist der Kanton bei

der Realisierung einzelner Projekte nicht autonom (Abstimmung auf das Investitionsprogramm sowie Mitfinanzierung durch Dritte, vor allem durch den Bund). Die Erträge aus den zweckgebundenen Strassengeldern (Motorfahrzeug- und Mineralölsteuer sowie LSVA) reichen nicht für die Realisierung der projektierten Verkehrsvorhaben.

Da die hohen finanziellen Aufwendungen schwer zu verkraften sind und der Bedarf an Mitteln innerhalb des Staatshaushaltes nur ungenügend kompensiert werden kann, muss die Finanzierung der Infrastrukturinvestitionen zum Teil neu geregelt werden. Sollen in den Kernbereichen wie Gesundheit und Bildung die Standards gehalten und soll trotzdem der Steuerfuss an die Zürcher Nachbarschaft angeglichen werden, müssen neue grössere Bauvorhaben zugunsten des privaten und des öffentlichen Verkehrs separat finanziert werden. Die Mittel für diese Vorhaben sollen in einem Fonds bereitgestellt werden. Die Realisierung neuer Infrastrukturvorhaben darf nicht zu einer markanten Zunahme der Verschuldung und damit zu zusätzlichen Belastungen der Staatsrechnung führen.



### 3. Schaffung eines Infrastruktur- fonds

Der Infrastrukturfonds bildet das eigentliche Kernstück dieser Abstimmungsvorlage. Für die Finanzierung der geplanten Infrastrukturvorhaben soll ein Fonds für Investitionen in den privaten und in den öffentlichen Verkehr, aber auch für Investitionsbeiträge an Gemeinden, Zweckverbände oder Dritte gemäss dem Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie für Beiträge an weitere Infrastrukturvorhaben des Kantons (beispielsweise Schul- oder Spitalbauten) geschaffen werden.

Der Fonds wird mit Erlösen aus Devestitionen (Veräusserung von Vermögensteilen), insbesondere aus dem Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen, mit Mitteln aus Kapitalrückzahlungen oder aus einmaligen Sonderausschüttungen von Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist, geäufnet. Bei Erlösen aus Devestitionen beschliesst der Kantonsrat jeweils über die Höhe

der Einlagen in den Fonds. Mit der Fondslösung versickern die Mittel aus Erlösen aus Devestitionen nicht einfach in der Staatsrechnung, sondern werden im Fonds «parkiert» und stehen für die einzelnen Infrastrukturvorhaben bereit. Der Fonds sichert die langfristig planbare und verlässliche Finanzierung von Infrastrukturvorhaben, denn diese können mit Fondsentnahmen zugunsten der Investitionsrechnung (Beiträge an Investitionen) finanziert werden. Über das Ausmass der Entnahmen aus dem Fonds ist im Zusammenhang mit den Kreditvorlagen für die einzelnen Infrastrukturvorhaben beziehungsweise dem Staatsvoranschlag im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzen zu entscheiden.

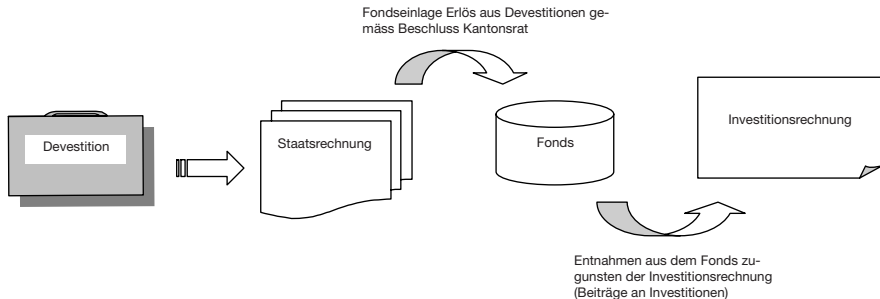
Zu erwähnen ist, dass beispielsweise auch der Kanton Zürich (Fonds für den privaten und für den öffentlichen Verkehr) sowie der Bund (Fonds für Eisenbahngrossprojekte, FinöV) über Infrastrukturfonds verfügen. Der Bund beabsichtigt zudem, einen Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr zu schaffen.

Der Fonds wird mit Erlösen aus Devestitionen, insbesondere aus



dem Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen (zum Beispiel Verkauf von Aktien), mit Mitteln aus Kapitalrückzahlungen oder aus einmaligen Sonderausschüttungen von Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist, geüfnet. Zu denken ist aber auch an einen grösseren Erlös aus einem Liegenschaftenverkauf. Die Aufzählung im Gesetz (Art. 2) ist

nicht abschliessend, damit auch für andere Formen von Devestitionen Raum bleibt. Der Kantonsrat beschliesst jeweils – gestützt auf eine entsprechende Vorlage des Regierungsrates – über die Höhe der Einlagen und der Entnahmen. Dabei gelten die Finanzbefugnisse gemäss der neuen Kantonsverfassung.







## 4. Finanzielle Auswirkungen

Der Erlass des Gesetzes über einen Infrastrukturfonds hat keinerlei finanzielle Auswirkungen. Es geht einzig um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die spätere Finanzierung von Infrastrukturvorhaben. Der Finanzierung muss aber zwingend eine Devestition vorgehen, da der «Topf» sonst leer bleibt. Dabei gelten die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen. Finanzielle Auswirkungen stehen erst zur Diskussion, wenn bei den einzelnen Infrastrukturvorhaben über die Höhe der Entnahmen aus dem Fonds im Zusammenhang mit den Kreditvorla-



gen oder dem Staatsvoranschlag zu entscheiden ist. Vorteilhaft ist, dass mit dem Erlös aus Devestitionen Mittel in den Fonds fließen, sodass bei der Realisierung von Infrastrukturvorhaben deutlich weniger Fremdkapital verzinst werden muss. Künftige Infrastrukturvorhaben können mit Entnahmen aus dem Fonds finanziert werden; es kommt also nicht zu einer steuerlichen Mehrbelastung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

# Erwägungen des Kantonsrates



Die Mehrheit der Parlamentsmitglieder befürwortet die Schaffung eines Infrastrukturfonds. Das Gesetz, das von der vorberatenden Spezialkommission gutgeheissen worden war, blieb in der ersten Lesung im Parlament ohne Kritik. Erst in der zweiten Lesung stiess die Bestimmung über die Verwendung der Mittel aus dem Fonds teilweise auf Widerstand.

Nach der Auffassung einer Ratsminderheit soll Art. 3 lit. a so ergänzt werden, dass neue Infrastrukturvorhaben des Kantons «je hälftig» zugunsten des privaten und des öffentlichen Verkehrs finanziert werden. Nach Meinung dieser Ratsminderheit soll damit eine Bevorzugung des Strassenbaus verhindert werden. Sie weist auf den unterschiedlichen Planungsstand der einzelnen Projekte hin. Der Vorschlag, anstelle einer prozentualen Zuteilung die Formulierung «ausgewogene Zuweisung zugunsten des öffentlichen und des privaten Verkehrs» in den Gesetzestext aufzunehmen, wurde im Rat äusserst knapp abgelehnt. Im Weiteren soll nach Meinung einer Ratsminderheit der Wortlaut von Art. 3 lit. c insofern enger werden, als mit Mitteln aus

dem Fonds Beiträge an weitere Infrastrukturvorhaben des Kantons ausschliesslich «in den Bereichen Bildung und Gesundheit» finanziert werden dürfen.

Dem stellt die Ratsmehrheit folgende Argumente gegenüber: Die prozentuale Festlegung der Verwendung der Fondsmittel zugunsten des privaten und des öffentlichen Verkehrs ist eine unnötige Einschränkung des dem Parlament zustehenden Handlungsspielraums und führt eigentlich zu zwei separaten Fonds, was einer einfachen Ausgestaltung und der geforderten Transparenz zuwiderläuft. Das Parlament kann seinen Einfluss und seine Verantwortung für eine ausgewogene Verteilung beim Entscheid über das Ausmass der Entnahmen aus dem Fonds im Zusammenhang mit den Kreditvorlagen für die einzelnen Infrastrukturvorhaben beziehungsweise dem Voranschlag wahrnehmen (Art. 4 Abs. 1). Eine prozentuale Zuordnung der Investitionen führt nach Ansicht der Ratsmehrheit zu Abgrenzungsschwierigkeiten und neuen Auseinandersetzungen, zumal die Mehrzahl der geplanten Projekte sowohl dem privaten als auch dem



öffentlichen Verkehr dient und eine präzise Zuteilung oft gar nicht möglich ist. Die Ergänzung von Art. 3 lit. c wurde von der Ratsmehrheit ebenfalls als unnötige Einschränkung empfunden und abgelehnt. Sie befürwortete die flexiblere Formulierung, die von der Spezialkommission gutgeheissen und von der Ratsmehrheit bestätigt worden war. Dieser offene Wortlaut schliesst das Zur-Verfügung-Stellen von Mitteln für die Bereiche Gesundheit und Bildung nicht aus,

lässt aber gleichzeitig die Möglichkeit offen, nebst Schul- und Gesundheitsbauten nötigenfalls auch andere Infrastrukturvorhaben über den neu geschaffenen Fonds zu finanzieren.

Die Mehrheit des Kantonsrates und der Regierungsrat sind überzeugt, dass mit dem Gesetz über einen Infrastrukturfonds eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Verbesserung der Infrastruktur im Kanton Schaffhausen geschaffen wird.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2004 dem Erlass eines Gesetzes über einen Infrastrukturfonds mit 40 zu 23 Stimmen zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Gesetz ebenfalls zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Richard Mink

Die Sekretärin:

Erna Frattini

# Beschluss des Kantonsrates



## Gesetz über einen Infrastrukturfonds

vom 28. Juni 2004

*Der Kantonsrat Schaffhausen beschliesst als Gesetz:*

- Zweck**                    **Art. 1**  
Zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben wird ein rechtlich unselbstständiger Fonds mit eigener Rechnung geschaffen.
- Äufnung**                **Art. 2**  
<sup>1</sup> Der Fonds wird mit Mitteln aus Erlösen aus Devestitionen, insbesondere aus Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen, aus Kapitalrückzahlungen oder aus einmaligen Sonderausschüttungen aus Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist, geäufnet.  
<sup>2</sup> Der Kantonsrat beschliesst über Einlagen in den Fonds.
- Verwendung**          **Art. 3**  
Mit Mitteln aus dem Fonds werden finanziert:  
a) Neue Infrastrukturvorhaben des Kantons zugunsten des privaten und des öffentlichen Verkehrs.  
b) Investitionsbeiträge an Gemeinden, Zweckverbände oder Dritte gemäss Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs.  
c) Beiträge an weitere Infrastrukturvorhaben des Kantons.
- Entnahmen**            **Art. 4**  
<sup>1</sup> Über das Ausmass der Entnahmen aus dem Fonds ist im Zusammenhang mit den Kreditvorlagen für die einzelnen Infrastrukturvorhaben beziehungsweise dem Voranschlag zu entscheiden.  
<sup>2</sup> Die Finanzbefugnisse von Regierung und Parlament richten sich nach der Kantonsverfassung.



In-Kraft-Treten **Art. 5**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 28. Juni 2004

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Richard Mink

Die Sekretärin:  
Erna Frattini